



**RAT DER
EUROPÄISCHEN UNION**

**Brüssel, den 15. Oktober 2013
(OR. en)**

14656/13

**Interinstitutionelles Dossier:
2013/0336 (NLE)**

**ECO 181
ENT 274
MI 862
UNECE 34**

GESETZGEBUNGSAKTE UND ANDERE RECHTSINSTRUMENTE

Betr.: BESCHLUSS DES RATES über den im Namen der Europäischen Union im Verwaltungsausschuss der Wirtschaftskommission der Vereinten Nationen für Europa hinsichtlich des Entwurfs für eine Regelung über einheitliche Bestimmungen zur Recyclingfähigkeit von Kraftfahrzeugen zu vertretenden Standpunkt

BESCHLUSS DES RATES

vom

**über den im Namen der Europäischen Union im Verwaltungsausschuss
der Wirtschaftskommission der Vereinten Nationen für Europa
hinsichtlich des Entwurfs für eine Regelung über einheitliche Bestimmungen
zur Recyclingfähigkeit von Kraftfahrzeugen zu vertretenden Standpunkt**

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION –

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union, insbesondere auf
Artikel 114 in Verbindung mit Artikel 218 Absatz 9,

auf Vorschlag der Europäischen Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Mit dem Beschluss des Rates Nr. 97/836/EG¹ ist die Union dem Übereinkommen der Wirtschaftskommission für Europa der Vereinten Nationen (UN-ECE) über die Annahme einheitlicher technischer Vorschriften für Radfahrzeuge, Ausrüstungsgegenstände und Teile, die in Radfahrzeuge(n) eingebaut und/oder verwendet werden können, und die Bedingungen für die gegenseitige Anerkennung von Genehmigungen, die nach diesen Vorschriften erteilt wurden ("Geändertes Übereinkommen von 1958") beigetreten.
- (2) Durch die vereinheitlichten Anforderungen des Entwurfs einer UN-ECE-Regelung über einheitliche Bestimmungen zur Recyclingfähigkeit von Kraftfahrzeugen² sollen technische Hindernisse für den Handel mit Altfahrzeugen, deren Ausrüstungsgegenstände und Teile recycelt, wiederverwendet oder verwertet werden sollen, zwischen den Vertragsparteien des Geänderten Übereinkommens von 1958 beseitigt werden, ferner soll gewährleistet werden, dass solche Systeme ein hohes Leistungs- und Umweltschutzniveau bieten.

¹ Beschluss 97/836/EG des Rates vom 27. November 1997 über den Beitritt der Europäischen Gemeinschaft zu dem Übereinkommen der Wirtschaftskommission für Europa der Vereinten Nationen über die Annahme einheitlicher technischer Vorschriften für Radfahrzeuge, Ausrüstungsgegenstände und Teile, die in Radfahrzeuge(n) eingebaut und/oder verwendet werden können, und die Bedingungen für die gegenseitige Anerkennung von Genehmigungen, die nach diesen Vorschriften erteilt wurden ("Geändertes Übereinkommen von 1958") (ABl. L 346 vom 17.12.1997, S. 78).

² UN-ECE-Dokument ECE/TRANS/WP.29/2013/125.

- (3) Es ist zweckmäßig, den Standpunkt festzulegen, der im Namen der Union im Verwaltungsausschuss des Geänderten Übereinkommens von 1958 hinsichtlich der Annahme des genannten Entwurfs einer UNECE-Regelung vertreten werden soll –

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

Artikel 1

Der Standpunkt, den im Namen der Union, vertreten durch die Kommission, im Verwaltungsausschuss des geänderten Übereinkommen von 1958 zu vertreten ist, besteht darin, für den Entwurf einer UN-ECE-Regelung über einheitliche Bestimmungen zur Recyclingfähigkeit von Kraftfahrzeugen gemäß Dokument ECE/TRANS/WP.29/2013/125 zu stimmen.

Geschehen zu Brüssel am ...

Im Namen des Rates

Der Präsident
